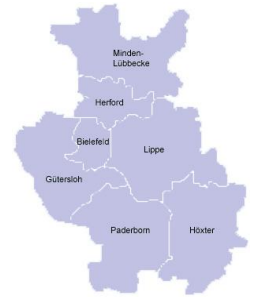




Stephan Osterhage-Klingler
bpr-fs@brdt.nrw.de
05231 – 711714

Personalrats-Info

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen
bei der Bezirksregierung Detmold



Oktober 2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir hoffen, Sie hatten alle schöne und erholsame Herbstferien und gehen gestärkt in die kommenden Wochen. Vor den Herbstferien fand die Personalversammlung statt, bei der es unter anderem auch um Lärmbelastung in den Schulen und mögliche Schutzmaßnahmen ging. Wie angekündigt, möchten wir Ihnen mit diesem Info einige Informationen zu dem Thema zukommen lassen.

Mängel am Schulgebäude

In der Regel ist eine deutlich erhöhte Lärmbelastung auf Mängel am Gebäude bzw. auf mangelnde Schallschutzmaßnahmen zurück zu führen. Daher gelten auch bei diesen Schwierigkeiten die gleichen Vorgaben und Regelungen wie bei allen anderen baulichen Mängeln, die eine Auswirkung auf den Gesundheitsschutz der Lehrkräfte haben.

Das Schulgesetz gibt in § 59 Abs. 8 vor, dass die Schulleitung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Unfallverhütung sowie die Erste Hilfe in der Schule verantwortlich ist.

Bei kleineren Mängeln (bspw. defekte Steckdosen, fehlende Kennzeichnungen etc.) kann der oder die Hausmeister*in aktiv werden.

Im Falle von gravierenden Mängeln oder Schäden am Schulgebäude (bspw. Innenraumbelastungen, Probleme mit Lärm oder der Raumakustik o.ä.) kann es hilfreich sein, folgende Maßnahmenschritte in aufgeführter Reihenfolge durchzuführen:

1. Die Schulleitung informiert nach § 24 Satz 2 der ADO den zuständigen Schulträger unverzüglich. Hierbei ist eine schriftliche Mängel- oder Schadensanzeige dringend zu empfehlen (vgl. § 6 des ArbSchG)!
 - Wichtig: Die schriftliche Anzeige gegenüber dem Schulträger entlässt die Schulleitung nicht aus der Organisationsverantwortung und der Wahrnehmung der Fürsorgepflicht! Bei einer akuten Gefährdungslage muss die Schulleitung aktiv werden. Beispielsweise könnten in Absprache mit dem Gesundheitsamt oder der Feuerwehr (je nach Gefahrenausgangssituation) betroffene Gebäudeteile vorübergehend gesperrt oder von der Nutzung ausgeschlossen werden!
2. Erfolgt keine Reaktion durch den Schulträger sollte die Schulleitung dem Schulträger eine erneute schriftliche Mängelanzeige zukommen lassen, verbunden mit der Setzung einer Frist, die aufgeführten Mängel und Schäden zu beheben. Das Hinzufügen einer Kopie der ersten unbeantwortet gebliebenen Mängelanzeige kann hilfreich sein.
 - Wichtig: Insbesondere bei gesundheitlichen und sicherheitsrelevanten Gefährdungen kann es zu diesem Zeitpunkt bereits sinnvoll sein die zuständige Bezirksregierung ebenfalls zu informieren.
3. Reagiert der Schulträger auch auf die zweite Bitte nicht sollte die Schulleitung die Bezirksregierung schriftlich über den Verfahrensstand in Kenntnis setzen und um Unterstützung bitten. Innerhalb der

zuständigen Bezirksregierung muss die Eingabe geprüft und das weitere Verfahren koordiniert werden.

Weitere Hilfestellungen:

- Betriebsärzte und Fachkräfte des arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienstes (BAD GmbH) können beratend hinzugezogen werden.
- Die Unfallkasse NRW, sowie das Gesundheits- oder Umweltamt der Kommune oder die zuständige Feuerwehr haben darüber hinaus umfangreiche Befugnisse und können unterstützend hinzugezogen werden.

Als Personalrat ist uns bewusst, dass das oben beschriebene und von der BAD GmbH vorgeschlagene Verfahren sehr aufwendig ist und in vielen Fällen trotzdem nur teilweise zum Erfolg führen wird. Parallel zeigt die Erfahrung, dass eine Einbeziehung der Unfallkasse NRW auch immer ein sinnvoller Schritt sein kann. Die Unfallkasse ist für die Gesundheit der Schüler*innen sowie der tarifbeschäftigten Lehrkräfte zuständig. Im Vergleich zur BAD GmbH und auch der Bezirksregierung ist die Unfallkasse mit weitreichenderen Bevollmächtigungen ausgestattet, kann selbst Messungen im Schulgebäude durchführen und bei Bedarf auch einzelne Räume sperren. Ein solches Vorgehen kann ggfls. auch den Handlungsdruck beim Schulträger erhöhen.

Außerdem bietet die Unfallkasse NRW eine Broschüre mit einer Übersicht zu dem Thema an, die Sie unter <https://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/news-detail/laerm-akustik-belastungen-in-schulen-1478.html> abrufen können.



In allen Einzelfällen stehen Ihnen die Mitglieder des Personalrats gerne auch im Vorfeld oder begleitend zur Seite.

Persönliche Schutzmaßnahme - Gehörschutz

In der Personalversammlung kam auch die Frage nach einem persönlichen Gehörschutz und der Finanzierung eines solchen auf. Grundsätzlich sollte ein solcher eigentlich nicht notwendig sein, wenn die gebäudetechnischen Voraussetzungen entsprechend angemessen sind (siehe „Mängel an Schulgebäuden“).

Nach Aussage der Bezirksregierung müssen hier zwei Konstellationen unterschieden werden. Wenn ein Gehörschutz aus persönlichen, krankheitsbezogenen Gründen notwendig ist, läuft dies über die normale Krankenversicherung.

Wenn es keine in der Person begründete medizinischen Gründe für einen Gehörschutz gibt, ein Arzt/eine Ärztin aber trotzdem aufgrund der Schilderung der beruflichen Situation der Kolleg*innen einen Gehörschutz empfiehlt, kann bei der Bezirksregierung ein Zuschuss in Höhe von 25,- € beantragt werden.

Terminhinweis

Auch wenn es noch lange hin ist, möchten wir Sie schon heute über den geplanten Termin für die nächste Personalversammlung informieren. Sie findet am **Donnerstag, 2. Oktober 2025** wieder in der Bezirksregierung in Detmold statt.